

platz belegenen Magazin Brod für die auf dem Schloßhofe konsignirten Truppen herbeizuholen, ein Auftrag, dessen Ausführung ihm auch glücklich gelang. Nachdem am 19. die Truppen sich in ihre Kasernen zurückgezogen hatten und bald danach die Residenz verließen, wurden auch die Feldjäger wieder aus dem Schlosse in ihr Quartier entlassen und erhielten in der Nacht vom 19. zum 20. den Befehl, in aller Frühe nach Potsdam abzurücken. Am Morgen des 20. ritt daher das Kommando mit seinem Kommandeur an der Spitze durch das Brandenburger Thor über Charlottenburg nach Potsdam, wo es in dem dortigen Kommandohause ein Unterkommen fand. Doch bereits am Abend des nächsten Tages erging der Befehl, die Feldjäger sollten auf verschiedenen Wegen zu je zwei in Civilkleidung nach Berlin zurückreiten und sich auf dem Königlichen Schlosse melden. So kehrten sie am Morgen des 22. wiederum in die Hauptstadt zurück. Hier wurden je zwei auf 24 Stunden zur Dienstleistung auf das Schloß kommandirt, während die Uebrigen den Auftrag erhielten, die zahllosen Volksversammlungen zu besuchen und Berichte über den Verlauf derselben abzustatten. Fast vier Wochen lang währte dieser Dienst, nach welcher Zeit die alte Ordnung der Dinge wiederum eintrat.

Mit dem Jahre 1849 kam als eine Folge der Märztage des Vorjahrs noch eine neue Verwendungsweise des Korps hinzu, nämlich das Mitreiten von 4—6 Feldjägern bei der Hubertusjagd zum persönlichen Schutze des Königs und der Königlichen Prinzen. Am 3. November 1849 ritten zum ersten Male vier Feldjäger in voller Paradeuniform die Jagd im Grunewald mit, und auch heutigen Tages noch werden 5 bis 6 Offiziere des Korps dazu kommandirt, falls derselben ein Mitglied des Königlichen Hauses beiwohnt. Statt der Paradeuniform wird jetzt aber nur der Dienstanzug angelegt.

Die vier Feldjäger des Potsdamer Kommandos wurden seit 1858 gleichzeitig als forstliche Lehrer für das Garde-Jäger-Bataillon verwandt, welches damals noch lediglich aus gelernten Jägern bestand. Durch den Befehl des Inspekteurs der Jäger und Schützen vom 4. November 1858 war über die Handhabung des Forstunterrichts Folgendes vorgeschrieben: Im ersten Dienstjahr sollten die Jäger noch keinen Unterricht erhalten, da die ganze Zeit ihrer militärischen Ausbildung dienen müßte. Nur eine kurze Prüfung war vorgeschrieben, um einen Anhalt zu gewinnen, was für Kenntnisse jeder aus der Lehrzeit mitgebracht hätte. Das zweite Dienstjahr war hauptsächlich für Demonstrationen im Walde bestimmt, während im dritten Jahre ein möglichst vollständiger Unterrichtskursus im Zimmer stattfinden sollte, wobei der Jagdpolizeigesetzgebung, sowie den Bestimmungen über den Waffengebrauch der Forstbeamten ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken war. Von den